

# BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE PETERSBERG

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Watschelweg / Friedrich-Jahn-Straße / Marienburger Straße“ im Ortsteil Petersberg, Gemeinde Petersberg – Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg hat in ihrer Sitzung am 23.09.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Watschelweg / Friedrich-Jahn-Straße / Marienburger Straße“ im Ortsteil Petersberg gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Weiterhin wurden die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 5 HGO (Hessische Gemeindeordnung) und § 91 HBO (Hessische Bauordnung) beschlossen. Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 47/8, Flur 12 in der Gemarkung Petersberg. Es handelt sich dabei um den südlichen, unbebauten Teilbereich des Geländes der „Martin-Luther-Schule“, im südwestlichen Anschluss an die Straße „An der Röhre“ in Petersberg. Das Plangebiet ist auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt, es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup>.

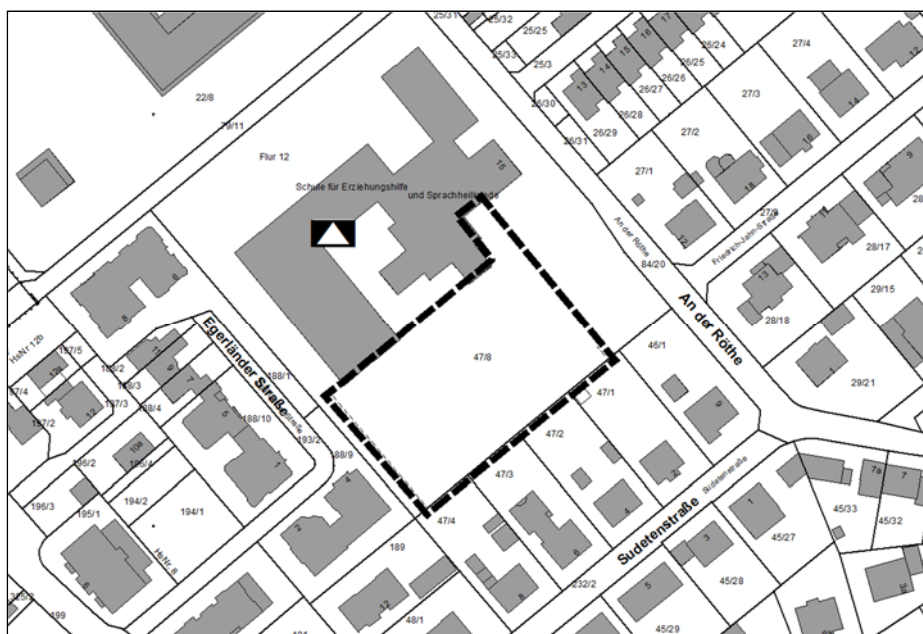


Abbildung: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 im Ortsteil Petersberg (unmaßstäbliche Abbildung, genordet)

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung der im wirksamen Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche in südöstliche Richtung, um somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Schule zu schaffen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Watschelweg / Friedrich-Jahn-Straße / Marienburger Straße“ im Ortsteil Petersberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche) und die Begründung,

werden im Rathaus Petersberg (36100 Petersberg, Rathausplatz 1, Bauabteilung), während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die o.a. Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Petersberg unter „[www.petersberg.de](http://www.petersberg.de)“ (Rubrik: Bauen in Petersberg/Bauleitplanung) einsehbar. Weiterhin sind die Unterlagen über das Bauleitplanungsportale des Landes Hessen unter „<https://bauleitplanung.hessen.de/sites/bauleitplanung.hessen.de>“ aufrufbar.

**Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie ggf. eine eingeschränkte Erreichbarkeit des Rathauses besteht. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Regelungen der Öffnungszeiten und über den Zugang zum Rathaus.**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die v. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Petersberg, 06.10.2021

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Petersberg

Froß  
Bürgermeister